Kleine Anfrage

Intelligente Kamerabrillen (Smartglasses)

Frage von	Landtagsabgeordnete Sandra Fausch
Antwort von	Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 04. November 2026

Intelligente Kamerabrillen ermöglichen es, das unmittelbare Umfeld aus der Perspektive der tragenden Person aufzunehmen. Für Dritte ist dabei nicht immer ohne Weiteres erkennbar, ob Bild- oder Tonaufnahmen erfolgen. Mit der zunehmenden Verbreitung solcher Geräte stellen sich deshalb Fragen zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten.

Besonders relevant ist, wie Aufnahmen gespeichert, verarbeitet und allenfalls an externe Server übermittelt oder für die Entwicklung von KI-Systemen verwendet werden. Hinzu kommen neue Möglichkeiten der automatisierten Auswertung, etwa mittels Gesichts- oder anderer biometrischer Erkennung. Damit stellt sich die Frage, ob die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen in Liechtenstein einen ausreichenden Schutz gewährleisten und wie deren Einhaltung bei Geräten und Anbietern mit Sitz im Ausland durchgesetzt werden kann.

In der Schweiz wurde eine Motion eingereicht, die den Bundesrat beauftragen soll, gesetzliche Bestimmungen vorzulegen, um die Privatsphäre und die Grundrechte der Bevölkerung vor den Risiken KI-fähiger Smartglasses und tragbarer Sensoren wirksam zu schützen.

Dazu meine fünf Fragen:

* Wie beurteilt die Regierung Kamerabrillen im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, und welche gesetzlichen Bestimmungen gelten dazu aktuell?
* Oft sind Bild- und Tonaufnahmen für betroffene Personen aufgrund der Lichtverhältnisse oder weil das Signallämpchen technisch ausgeschaltet wurde, nicht erkennbar. Welche Möglichkeiten haben Betroffene, sich dagegen zu wehren?
* Bestehen für Kamerabrillen an besonders sensiblen Orten wie Schulen, Betreuungseinrichtungen, Schwimmbädern, Umkleidekabinen, Saunen oder Gesundheitseinrichtungen besondere Einschränkungen oder Verbote? Falls nein, können die jeweiligen Einrichtungen solche selbständig erlassen?

* Sieht die Regierung Schutz- oder Vollzugslücken, insbesondere beim Schutz Minderjähriger, bei der Erkennbarkeit von Aufnahmen sowie bei Speicherung, Übermittlung und KI- oder biometrischer Auswertung der Daten?
* Sieht die Regierung Bedarf für eine strengere Regelierung, etwa Nutzungsverbote an sensiblen Orten, eine Pflicht zur eindeutigen Anzeige laufender Aufnahmen oder Einschränkungen bestimmter Auswertungsfunktionen?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Kamerabrillen, insbesondere sogenannte Smart Glasses mit integrierter Kamera, Mikrofon und teilweise KI-gestützten Analysefunktionen, werfen erhebliche Fragen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten auf. Ihre Besonderheit besteht darin, dass Bild- und Tonaufnahmen aus der Perspektive der tragenden Person erstellt werden können, ohne dass dies für die betroffenen Personen ohne Weiteres erkennbar ist. Für die rechtliche Beurteilung ist zwischen der rein privaten Nutzung, der Verwendung im öffentlichen Raum und dem Einsatz zu beruflichen oder kommerziellen Zwecken zu unterscheiden.

Geltende gesetzliche Regelungen umfassen die Europäische Menschenrechstkonvention (EMRK), die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das nationale Datenschutzgesetz (DSG). Daneben können die zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechte, insbesondere nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sowie strafrechtliche Vorschriften zum Schutz vertraulicher Kommunikation und privater Lebensbereiche relevant sein.

Werden Kamerabrillen ausschliesslich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten verwendet, kann die sogenannte Haushaltsausnahme nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSGVO greifen. Auch wenn die DSGVO dann nicht anwendbar ist, bedeutet dies nicht, dass beliebige Aufnahmen zulässig wären. Zivilrechtliche und strafrechtliche Grenzen bleiben bestehen.

zu Frage 2:

Abgesehen von der Haushaltsausnahme muss eine Datenverarbeitung die Grundsätze der DSGVO einhalten (Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dazu gehört der Grundsatz der Transparenz und die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO. Das bedeutet, dass vor einer Aufzeichnung die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung informiert werden müssen. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) fordert insbesondere, dass Aufnahmevorgänge für Dritte klar erkennbar sein sollten, beispielsweise durch deutlich sichtbare Lichtsignale oder akustische Hinweise.

Betroffene können Auskunft zur Datenverarbeitung verlangen (Art. 15 DSGVO). Ebenso können sie ein Recht auf Löschung der Aufnahmen geltend machen (Art. 17 DSGVO) und einer weiteren Aufnahme widersprechen (Art. 21 DSGVO). Schliesslich gibt es die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzstelle gemäss Art. 77 DSGVO.

zu Frage 3:

An besonders sensiblen Orten bestehen bereits heute rechtliche Einschränkungen für die Verwendung von Kamerabrillen. Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot besteht in Liechtenstein jedoch nicht. Entscheidend sind der Aufnahmeort, die Art der Aufzeichnung und die Beeinträchtigung der Privatsphäre.

Besonders schutzwürdig und daher im Regelfall ausgenommen von Aufnahmen sind Umkleidekabinen, Duschen, Toiletten, Saunen und Behandlungsräume. Heimliche Aufnahmen können dort schwerwiegende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellen und neben datenschutzrechtlichen auch zivil- und strafrechtliche Folgen haben. In Schulen und Betreuungseinrichtungen ist zudem der besondere Schutz von Kindern und vulnerablen Personen zu berücksichtigen.

Die Einrichtungen können grundsätzlich selbst Einschränkungen oder Verbote für Kamerabrillen vorsehen. Private Einrichtungen können sich dabei auf ihr Hausrecht, öffentliche Einrichtungen auf ihre gesetzlichen Zuständigkeiten stützen. Entsprechende Regelungen müssen verhältnismässig sein.

zu Frage 4:

Insbesondere beim Vollzug können Herausforderungen bestehen. Zwar bietet die DSGVO bereits einen umfassenden Schutz, doch können Betroffene ihre Rechte kaum wahrnehmen, wenn Aufnahmen unbemerkt erfolgen. Besonders problematisch ist dies bei Minderjährigen.

Weitere Risiken bestehen bei der Speicherung und Übermittlung von Aufnahmen an Cloud-Dienste sowie bei deren KI-gestützter oder biometrischer Auswertung. Hier gelten die Anforderungen der DSGVO und gegebenenfalls zusätzliche Vorgaben der europäischen KI-Verordnung.

Wichtig sind daher deutlich erkennbare, technisch nicht deaktivierbare Aufnahmeindikatoren, datenschutzfreundliche Voreinstellungen und klare Nutzungsbeschränkungen in sensiblen Bereichen. All dies ist bereits gesetzlich geregelt. Die Überwachung der Einhaltung der Regelungen obliegt dann den zuständigen Aufsichtsbehörden und Gerichten. Diese verfügen über entsprechende Abhilfebefugnisse, um die Einhaltung durchzusetzen.

zu Frage 5:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht besteht derzeit kein grundsätzlicher Bedarf für eine strengere Regulierung. Die DSGVO sieht bereits umfassende Anforderungen an die Rechtmässigkeit, Transparenz, Zweckbindung und Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Ergänzend enthält die europäische KI-Verordnung strenge Vorgaben und teilweise Verbote für besonders risikoreiche KI-Anwendungen, insbesondere im Bereich der biometrischen Identifizierung, soweit sie in Liechtenstein anwendbar ist.

Auch Nutzungsbeschränkungen oder Verbote an sensiblen Orten können bereits auf Grundlage bestehender rechtlicher Befugnisse erlassen werden. Entscheidend ist daher weniger die Schaffung zusätzlicher Vorschriften als vielmehr die konsequente Anwendung und Durchsetzung des bestehenden Rechts sowie die Förderung datenschutzfreundlicher technischer Lösungen.